Michael Gansemer
Ockfenerstr. 29
54439 Saarburg

Saarburg, den 23. Februar 2017

Michael Gansemer, Ockfenerstr. 29, 54439 Saarburg

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
z. Hd. Landrat
Willy-Brandt-Platz 1

54290 Trier

Vorschlag 2017/01 im Rahmen der Einwohnerfragestunde gemäß Geschäftsordnung; Linksbeschilderungen an Kreisstraße K130

Sehr geehrte Damen und Herren,

mehrere Verkehrszeichen an der K130 sind allein an der linken Fahrbahnseite angebracht. Eine regelmäßige Anbringung von Verkehrszeichen an der rechten Fahrbahnseite wird jedoch von der Straßenverkehrsordnung vorgegeben. Verkehrstechnische Umstände (atypische Umstände), welche die Anbringung der Verkehrszeichen an der rechten Fahrbahnseite beeinträchtigen oder verhindern, sind für mich nicht erkennbar.

Dem Kreistag wird daher vorgeschlagen, innerhalb der nächsten Sitzung des Kreistages die Straßenbaubehörde des Landkreies durch Beschlussfassung anzuweisen, die nachfolgend genannten Verkehrszeichen an der rechten Fahrbahnseite anzubringen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Landkreises.

Rechtsgrundlage:

StVO §39 Verkehrszeichen Abs.2

" (2) Regelungen durch Verkehrszeichen gehen den allgemeinen Verkehrsregeln vor. Verkehrszeichen sind Gefahrzeichen, Vorschriftzeichen und Richtzeichen. Als Schilder stehen sie regelmäßig rechts. Gelten sie nur für einzelne markierte Fahrstreifen, sind sie in der Regel über diesen angebracht."

zugehörige Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO):

"Zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

28 9. Verkehrszeichen sind gut sichtbar in etwa rechtem Winkel zur Fahrbahn rechts daneben anzubringen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift anderes gesagt ist.

29 a) Links allein oder über der Straße allein dürfen sie nur angebracht werden, wenn Missverständnisse darüber, dass sie für den gesamten Verkehr in einer Richtung gelten, nicht entstehen können und wenn sichergestellt ist, dass sie auch bei Dunkelheit auf ausreichende Entfernung deutlich sichtbar sind."

Erläuterung zu vorgenannter VwV: Es handelt sich dabei nicht um eine Rechtsnorm, sondern um innerdienstliche Richtlinien, die keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für den Bürger begründen.

Vorgenannte VwV bestimmt weiterhin das verwaltungsrechtliche Handeln bei einer "Ausnahme von der Regel". Die vorgenannte VwV selbst enthält leider keinen Verweis auf das Vorliegen eines Ausnahmefalles.

Mit freundlichem Gruß

Michael Gansemer

Anlage: Fotos Linksbeschilderung:

Abbildung 1, K130 - OD-Ayl-Biebelhausen Fahrtrichtung Saarburg

Abbildung 2, K130-Anbindung B51 Fahrtrichtung Ayl-Biebelhausen